



ROADMAP

Milch & Markt

**FAHRPLAN FÜR
DIE ZEIT NACH
DER QUOTE!**



MILCH BOARD
Die Deutsche
Milcherzeugergemeinschaft



VERBINDLICHE REGELUNGEN

VERTRAGSgebundene
MILCHVERMARKTUNG

MILCHKAUFVERTRÄGE

BÜNDELUNG UND MARKT

ANDIENUNGSPFLICHT

ROADMAP MILCH & MARKT

... zur Organisation des Rohmilchmarktes in Deutschland nach Auslaufen der Milchquotenregelung.

01

VERTRAGSMODELL MILCHPRODUKTION

02

HILFE ZUR SELBSTHILFE

03

ANDIENUNGSPFLICHT REFORMIEREN

04

DIALOG FÖRDERN



ROADMAP

Milch & Markt

Die deutschen Milcherzeuger stellen sich den Chancen und Risiken eines liberalisierten Milchmarktes. Um jedoch auch von den Chancen profitieren zu können, müssen weitere Hindernisse für die Wirksamkeit eines funktionierenden Wettbewerbs beseitigt werden. Verbindliche Regeln müssen künftig verhindern, dass ausschließlich die Milcherzeuger die Risiken dieses Marktes tragen.

ROADMAP MILCH & MARKT

PRÄAMBEL

31 Jahre lang prägte die Milchquotenregelung das Geschehen am Milchmarkt. Zwei Generationen von Milcherzeugern mussten sich mit dieser Situation arrangieren, ebenso die Milchindustrie. Mit dem 1. April 2015 beginnt eine neue Ära am Milchmarkt und die Spielregeln müssen neu geschrieben werden.

Die **ROADMAP Milch & Markt** ist kein Kriseninstrument, sie befasst sich ausschließlich mit den Geschäftsbeziehungen der Milcherzeuger zu ihren Milchabnehmern. Sie verfolgt das Ziel, die Marktposition der Milcherzeuger in Europa auf der Basis geltender Rechtsgrundlagen zu verbessern. Die Grundlage bilden hier das Milchpaket der EU-Kommission und das in Deutschland geltende Agrarmarktstrukturgesetz (AgrarMSG). Das Bundeskartellamt hat sich von 2008 bis 2012 anlässlich

einer Sektoruntersuchung intensiv mit den Zusammenhängen am Milchmarkt auseinandergesetzt. Die Ergebnisse und Erkenntnisse des Bundeskartellamtes haben die Inhalte der **ROADMAP Milch & Markt** maßgeblich geprägt.

Nach eingehender Analyse der aktuellen Situation sieht die MEG Milch Board aus Sicht der Erzeuger noch immer große Defizite in der Vermarktung der Milch als wertvolles Lebensmittel. Dies behindert eine nachhaltige und umweltschonende Entwicklung der Milchproduktion in Deutschland.

Die **ROADMAP Milch & Markt** richtet sich deshalb nicht nur an die Marktteilnehmer, sondern auch an die Verantwortung der Politik und der Gesellschaft im Allgemeinen. Die Produktion gesunder Lebensmittel geht alle an!





VERTRAGSMODELL MILCHPRODUKTION

Die vertragsgebundene Milchvermarktung ist das effizienteste Instrument für die Gestaltung der Beziehungen zwischen Milcherzeugern und Verarbeitungsunternehmen.

Der Milchkaufvertrag muss mindestens folgende Bestandteile verbindlich enthalten: Laufzeit, Milchmenge, Qualität und Preis mit

entsprechenden Zu- und Abschlägen. Nur so ist sichergestellt, dass der Rohstoff bedarfs- und damit marktgerecht bereitgestellt wird.

Da diese Milchkaufverträge beiden Parteien ein hohes Maß an Planungssicherheit bieten, sind sie bis zum 01.01.2016 flächendeckend verpflichtend umzusetzen.

01

WARUM FORDERT DIE MEG MILCH BOARD EINE VERTRAGSGEBUNDENE MILCHPRODUKTION FÜR ALLE DEUTSCHEN MILCHERZEUGER?

Die Milchquotenregelung sorgte 31 Jahre lang für Planungssicherheit. Die Erzeuger wussten, wie viel Milch sie zu produzieren hatten und die Molkereien, mit wie viel Milch zu rechnen war. Obwohl es auch im Quotensystem Preisschwankungen gab, so schränkte doch die begrenzte Angebotsmenge die Volatilität der Märkte stark ein. Die Folge war ein vielerorts relativ locker gehandhabtes Beziehungskonstrukt zwischen den Molkereien und ihren Lieferanten. Vertraglich war – wenn überhaupt – meist nur die Dauer der Anlieferung geregelt.

Mit dem Ende der Quote verändern sich die Rahmenbedingungen nun grundlegend. Einzelbetrieblich sind den Erzeugern keine Grenzen mehr gesetzt, eine feste Kalkulationsgröße in Bezug auf die Anlieferungsmenge gibt es somit nicht mehr.

Die Gefahr, dass Angebot und Nachfrage immer häufiger weit auseinander klaffen, ist groß.

Um dies zu verhindern, müssen Milchliefverträge in Zukunft gewisse Mindeststandards erfüllen. Diese sollten gesetzlich festgeschrieben werden und für alle gleichermaßen gelten. Vertragliche Einigungen über die **Vertragslaufzeit, Liefermengen, Qualitätsklauseln und der vorher festgelegte Preis für das gelieferte Gut** sind überall in der freien Wirtschaft Standard.

Kalkulierbare Milchpreise helfen auch den Molkereien bei den Kontraktverhandlungen mit dem Lebensmitteleinzelhandel und stärken deren Verhandlungsposition nachhaltig.

Hierzu Prof. Dr. Hannes Weindlmaier von der TU München :

„Da ein privatwirtschaftliches Nachfolgemodell der Milchquotenregelung für den Gesamtmarkt höchst unwahrscheinlich ist, wird es erforderlich werden, die Vertragsbeziehungen zwischen Milchlieferanten/Erzeugergemeinschaften und den Molkereien auf eine neue Basis zu stellen.“

Unterstützung auch vom Bauernverband:
COPA/COGECA berät über Stützungsmaßnahmen für Milchbauern (top agrar am 21. Januar 2015): „Verträge sind wichtig und müssen etwas bringen, besonders angesichts des Auslaufens der Milchquoten und der Zeiten schwerer Marktungleichgewichte.“

Staatssekretär Dr. Robert Kloos sagte am 21. Januar 2015:

„Es kann nicht sein, dass Milcherzeuger ihre Ställe erweitern, aber mit ihrem Abnehmer nicht über die zusätzliche Milchmenge und schon gar nicht über den Preis für die zusätzliche Milchmenge sprechen. Das muss sich verbessern!“





HILFE ZUR SELBSTHILFE

Das Bundeskartellamt sieht am Milchmarkt ein deutliches Machtgefälle zu Lasten der Milcherzeuger. Im EU-Milchpaket favorisiert die Politik deshalb den Zusammenschluss der Milcherzeuger in Milcherzeugergemeinschaften.

Erst die Bündelung der Milcherzeuger ist Garant dafür, dass in den Milchkaufverträgen auch die Interessen der Erzeuger

ausreichend Berücksichtigung finden. Damit Milcherzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen die Akzeptanz bei den Milcherzeugern erfahren, die sie verdienen, müssen sie noch besser gefördert werden.

Notwendig sind wirksame Maßnahmen, welche die Bündelung der Milcherzeuger am Markt weiter stärken.

02

02

WARUM IST ES FÜR DIE MEG MILCH BOARD SO WICHTIG, DASS SICH DIE MILCHERZEUGER IN MILCHERZEUGERGEMEINSCHAFTEN (MEGS) ZUSAMMENSCHLIESSEN?

Die vertragsgebundene Milchproduktion sollte die Basis der Zusammenarbeit zwischen den Milcherzeugern und ihren Abnehmern (Molkereien) bilden, allerdings hat der einzelne Milcherzeuger in den meisten Fällen kein ausreichendes Gewicht, um seine Vorstellungen und Forderungen gegenüber seiner Molkerei vertraglich zu fixieren.

Zum Verständnis: In Deutschland stehen knapp 77.000 Milchlieferanten rund 150 Milch verarbeitenden Unternehmen gegenüber.

Der Gesetzgeber hat auf dieses Ungleichgewicht reagiert und mit dem Agrarmarktstrukturgesetz Landwirten die Möglichkeit eingeräumt, sich in Erzeugergemeinschaften zusammenzuschließen. Mitglieder von Erzeugergemeinschaften sind vom Kartellverbot befreit und dürfen ihr Produkt gemeinschaftlich anbieten und Preise absprechen, solange sie den Wettbewerb nicht ausschließen.



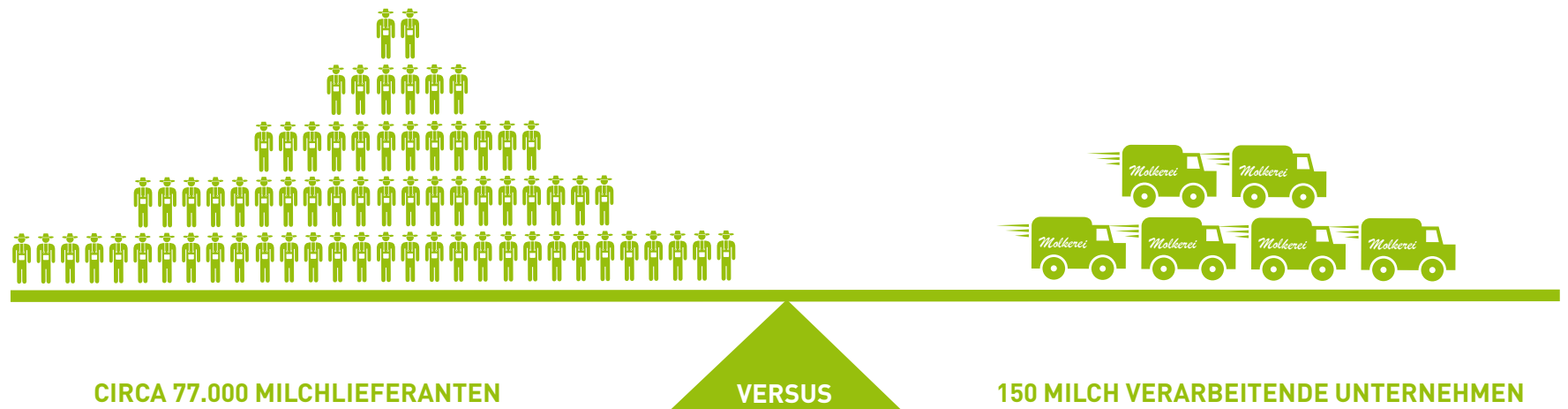
DAS BUNDESKARTELLAMT SAGT:

„Das Verhältnis der Milcherzeuger zu den Molkereien ist durch ein Machtungleichgewicht zu Gunsten der Molkereien gekennzeichnet.

Der Gesetzgeber hat zwar beispielsweise über die kartellrechtliche Freistellung regionaler Erzeugergemeinschaften verschiedene Möglichkeiten für die Erzeuger geschaffen, dem ein Gegengewicht entgegenzusetzen.

Dies wird von den Erzeugern bislang jedoch nur in sehr geringem Umfang und daher ohne erkennbare Marktwirkung genutzt.“

(Quelle: Bundeskartellamt, Sektoruntersuchung Milch)



WARUM GEHT DIE BÜNDELUNG DER MILCHERZEUGER IN MILCHERZEUGERGEMEINSCHAFTEN NUR LANGSAM VORAN?

Nur ein geringer Teil der Milcherzeuger in Deutschland ist bisher in Milcherzeugergemeinschaften organisiert. Obwohl diese großen Anteil an der Milchpreisfindung haben, heben sich deren verhandelte Preise nur geringfügig oder gar nicht von der Masse ab.

Ein Problem ist hier die nach wie vor hohe Preistransparenz am Milchmarkt. Die Auszahlungspreise vieler Molkereien werden in den Agrarmedien regelmäßig veröffentlicht. Bei der Preisfindung der einzelnen Molkerei zählt somit meist nicht deren Verwertung, sondern der Preis der Nachbarmolkerei, bevorzugt wenn dieser auch noch niedriger ist.

Diese Preisvergleiche treiben die meisten Preisverhandlung ins Absurde. Das Bundeskartellamt muss an dieser Stelle endlich konsequent einschreiten und der Preistransparenz am Milchmarkt einen Riegel vorschieben.

Wenn Verhandlungsgeschick und professionelles, gebündeltes Auftreten höhere Preise am Markt generieren, werden auch mehr Landwirte Milcherzeugergemeinschaften beitreten und damit deren Position automatisch weiter verbessern.



HIERZU DAS BUNDESKARTELLAMT IM ZWISCHENBERICHT SEKTORUNTERSUCHUNG MILCH:

„Ein Preisfindungsmechanismus, der weder nachträglich Milchauszahlungspreise bestimmt, noch sich an den Auszahlungspreisen unmittelbar um die Rohmilch konkurrierender Molkereien orientiert, könnte nach gegenwärtiger Einschätzung der Beschlussabteilung in wettbewerbskonformer Weise Anreize für höhere Milchauszahlungspreise bieten.“



Um ihre Aufgaben am Markt professionell erledigen zu können, brauchen Milcherzeugergemeinschaften Geld. Neben den personalaufwendigen Verwaltungsaufgaben werden auch neue Optionen der Milchlieferung entwickelt und umgesetzt werden müssen.

Der Aufbau einer eigenen Erfassungslogistik und die Schaffung von Lagerkapazitäten sind teuer. Gerade in der Gründungsphase verfügen Milcherzeugergemeinschaften über keine finanziellen Rücklagen. Hohe Mitgliedsbeiträge in Verbindung mit einem hohen finanziellen Risiko schrecken viele Erzeuger ab.

Wenn der Gesetzgeber schlagkräftige Milcherzeugergemeinschaften wünscht, dann muss er diese finanziell stärker unterstützen.





ANDIENUNGSPFLICHT REFORMIEREN

Zwei Drittel der Milcherzeuger in Deutschland haben keinen Zugang zum Wettbewerb um den Rohstoff Milch, weil sie der genossenschaftlichen Andienungspflicht unterliegen. Die Praxis der genossenschaftlichen Andienungspflicht ist nicht mehr zeitgemäß und verhindert die Milchpreisfindung nach den allgemein geltenden Marktgesetzen. Damit sich der freie Markt um die Rohmilch auch in

Deutschland weiterentwickeln kann, muss der Sinn einer genossenschaftlichen Andienungspflicht aus rein marktwirtschaftlicher Sicht hinterfragt werden.

Der Weg in die vertragsgebundene Milchvermarktung darf den genossenschaftlichen Milcherzeugern in einem liberalisierten Marktumfeld nicht verwehrt bleiben.

03

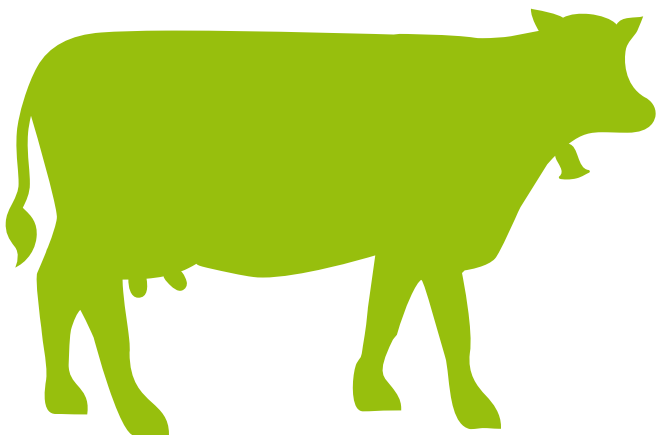
WARUM IST DIE GENOSSENSCHAFTLICHE ANDIENUNGSPFLICHT NICHT MEHR ZEITGEMÄSS?

„Wenn die deutschen Milcherzeuger sich ab dem 1. April 2015 dem freien Wettbewerb stellen, dann muss dies auch für die Molkereien uneingeschränkt gelten.“

Aus historischer Sicht ist das antiquierte Milch- und Fettgesetz mit seiner Andienungspflicht ein Fossil des Reichsnährstandsgesetzes aus Zeiten des Nationalsozialismus. Es sollte sicherstellen, dass Landwirte in Zeiten der Not (2. Weltkrieg) ihre erzeugte Milch nicht an den Molkereien vorbei vermarkten konnten.

Wenn die deutschen Milcherzeuger sich ab dem 1. April 2015 dem freien Wettbewerb stellen, dann muss dies auch für die Molkereien uneingeschränkt gelten. Das Aufgeben der Abnahme- und Andienungspflicht gefährdet dabei nicht die Existenz der deutschen Molkereiwirtschaft, wie von dieser oft behauptet. Schon heute fixiert sie die Versorgung mit Produktionsmitteln, beispielsweise Zucker, Energie und Verpackungsmaterialien, vertraglich.

In diesen Verträgen werden wie selbstverständlich Preise, Mengen und Vertragslaufzeiten festgehalten, warum sollte dies bei der Milch nicht möglich sein? Die Milcherzeuger sind keine Vertragspartner 2. Klasse. Sie wollen (müssen) ihre erzeugte Milch verkaufen und wollen nicht länger andienen!



LÄNGST NICHT MEHR ALLE GENOSSENSCHAFTSMITGLIEDER FÜHLEN SICH BEI IHRER MOLKEREI WOHL!



AUCH DAS BUNDESKARTELLAMT BEZOG DAZU KLAR POSITION:

„Die Art und Weise der Preisbildung bei genossenschaftlichen Molkereien („upside down“) führt dazu, dass die Molkereien kein originäres Eigeninteresse an der Erzielung hoher Preise für ihre Molkereiprodukte haben, weil sie als Molkerei nur ein begrenztes wirtschaftliches Risiko tragen.

Die Preisbildung bei privaten Molkereien, soweit diese durch Orientierung an einem Durchschnitts- oder Vergleichspreis „fremdbestimmt“ ist, führt nach derzeitiger Einschätzung der Beschlussabteilung dazu, dass die privaten Molkereien weniger Anreize haben, einen an der eigenen Absatzsituation orientierten möglichst hohen Milchauszahlungspreis zu zahlen, als wenn der Milchauszahlungspreis ohne Bezugnahme auf und ohne Kenntnis von Milchauszahlungspreisen konkurrierender Molkereien erfolgt.

Grundsätzlich haben weder private noch genossenschaftlich organisierte Molkereien einen Anreiz, im Interesse der Milcherzeuger einen möglichst hohen Milchauszahlungspreis zu zahlen.“

(Quelle: Bundeskartellamt, Sektoruntersuchung Milch)

Eine Studie der Universität Göttingen hat die Milcherzeuger nach ihren Vorstellungen und der Zukunft der Lieferverträge nach dem Wegfall der Quote befragt. Neben der rechtlichen Bindung durch längerfristige Lieferverträge wird von den Erzeugern die faktische Bindung an die Molkerei kritisiert. Diese entstehe dadurch, dass (aufnehmende) Molkereien wechselwillige Erzeuger nicht als zukünftige Lieferanten akzeptierten.

Die Ergebnisse zeigen, dass die meisten Milcherzeuger die bestehenden Preisregelungen der genossenschaftlichen Lieferverträge kritisch sehen. Überwiegend werden Preisverhandlungen zwischen Milcherzeugern und Molkereien gewünscht und die derzeit praktizierte rückwirkende Anpassung des Milchgeldes abgelehnt.

Befragt, ob man bei gleichem Vertrag eine genossenschaftliche oder eine Privatmolkerei wählen würde, sprach sich nur noch knapp die Hälfte der Landwirte für die Genossenschaft aus.

(Quelle: August-Universität Göttingen, Lehrstuhl Marketing für Lebensmittel und Agrarprodukte)



DIE MEINUNG DES BUNDESKARTELLAMTES ZUM THEMA ANDIENUNGSPFLICHT:

„Aus kartellrechtlicher Sicht ist eine ausreichende Menge an zur Verfügung stehender Rohmilch grundlegende Voraussetzung für einen funktionierenden Markt der Rohmilcherfassung. Da jedoch große Mengen der Rohmilch längerfristig gebunden sind, wäre es auch aus Sicht der Milcherzeuger unter Umständen wünschenswert, leichter und schneller ihre Abnehmer wechseln zu können. Bei genossenschaftlichen Molkereien ist jedoch ein Wechsel aufwendig.

Im Gegensatz zur schuldrechtlichen Beziehung zu einer privaten Molkerei, die nur einer Kündigung bedarf, scheint der Genosse nach deutschem Genossenschaftsrecht grundsätzlich zur Beendigung der Lieferung aus der Genossenschaft als solcher austreten zu müssen.

Dem Austritt folgt die Auseinandersetzung (§ 73 GenG), wobei es vor allem um die Rückzahlung des Geschäftsanteils geht, den der Genosse bei Beginn der Mitgliedschaft eingezahlt hat. Die Beschlussabteilung hat jedenfalls den Eindruck, dass in der Praxis ein genossenschaftlich gebundener Milcherzeuger seine Molkerei nicht wechseln kann, ohne

gleichzeitig die Mitgliedschaft zu seiner Genossenschaft zu beenden. In anderen Ländern erscheint das Genossenschaftsrecht dagegen flexibler.

So wurde der Beschlussabteilung im Rahmen des Zusammenschlussvorhabens Friesland Campina bekannt, dass in den Niederlanden ein Wechsel der Genossenschaft möglich ist, ohne dass es zur Auszahlung des Geschäftsanteils kommen muss. Der genossenschaftlich gebundene Milcherzeuger wechselt damit seinen Abnehmer, verbleibt aber offenbar als Genosse in der alten Molkerei.

Unter Berücksichtigung des nationalen Rechtsrahmens ist es grundsätzlich möglich, vergleichbare Modelle in Deutschland zu entwickeln.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass unter Umständen auch eine Doppelmitgliedschaft eines Genossen in zwei konkurrierenden Genossenschaften zulässig ist.“ (Quelle: Bundeskartellamt, Sektoruntersuchung Milch)



PRÄZEDENZFALL ZUM THEMA DOPPELMITGLIEDSCHAFT VON GENOSSEN

„Die Doppelmitgliedschaft ist nicht von sich aus und in jedem Fall ein Umstand, der mit dem Zweck und der Funktion einer jeden Genossenschaft in unlösbarem Widerspruch steht. Nach diesen Grundsätzen hat der BGH beispielsweise das Verbot einer Doppelmitgliedschaft in verschiedenen Taxigenossenschaften beanstandet.

Weder die allgemeine Treuepflicht der Genossen gegenüber ihrer Genossenschaft noch eine mögliche Missbrauchsgefahr durch Umleitung von Fahraufträgen oder die Beeinträchtigung des Gemeinschaftsfriedens unter den Genossen hat der BGH als Rechtfertigung dabei anerkannt. Nach diesen höchstrichterlich anerkannten Grundsätzen müsste es folglich auch für Milcherzeuger im Einzelfall möglich sein, Mitglied zweier oder mehr genossenschaftlichen Molkereien zu sein. A majore ad minus gilt dies erst recht für eine bloße schuldrechtliche Lieferverpflichtung (auch) gegenüber einer anderen Molkerei.“

ZUSAMMENFASSEND SAGT DAS KARTELLAMT

„Grundsätzlich sind keine Vorgaben aus dem Genossenschaftsgesetz (GenG) und den genossenschaftlichen Grundsätzen ersichtlich, die eine schuldrechtliche Ausgestaltung der Lieferbeziehung zwischen Molkerei und Milcherzeuger ausschließen würden.“

(Quelle: Bundeskartellamt, Sektoruntersuchung Milch)



Die genossenschaftliche Andienungspflicht ist eine große Hürde auf dem Weg hin zu einem funktionierenden Wettbewerb um den Rohstoff Milch! Der Weg in die vertragsgebundene Milchvermarktung darf den genossenschaftlichen Milcherzeugern in einem liberalisierten Marktumfeld nicht verwehrt bleiben.

Die **ROADMAP Milch & Markt** wendet sich **nicht** grundsätzlich **gegen das Genossenschaftsmodell**. Es gibt in Deutschland genügend positive Beispiele, wo die Milchpreisfindung funktioniert und die Höhe des Milchgel-des zur vollsten Zufriedenheit der jeweiligen Mitglieder ausbezahlt wird.

Es gibt aber leider auch Negativbeispiele - und hier muss es den Erzeugern möglich sein, Alternativen der Milchvermarktung zu nutzen, ohne gleich aus der Genossenschaft ausgeschlossen zu werden.

Beispiele, dass dies möglich ist, gibt es in der Rechtsprechung mittlerweile mehr als genug.





DIALOG FÖRDERN

Die Umsetzung dieser marktorganisatorischen Maßnahmen bedarf eines ständigen sachlichen Dialoges der jeweils Betroffenen. Damit der Dialog auch über die einzelnen

Marktstufen hinaus funktioniert, ist das im EU-Milchpaket verankerte Instrument einer Branchenorganisation zu prüfen und bei Bedarf von den Beteiligten umzusetzen.

Es wird immer wieder von politischer Seite darauf hingewiesen, dass sich alle Parteien am Milchmarkt ihrer Verantwortung bewusst werden müssen. Bisher findet der Dialog aber nur auf der Erzeuger-Lieferanten-Ebene statt.

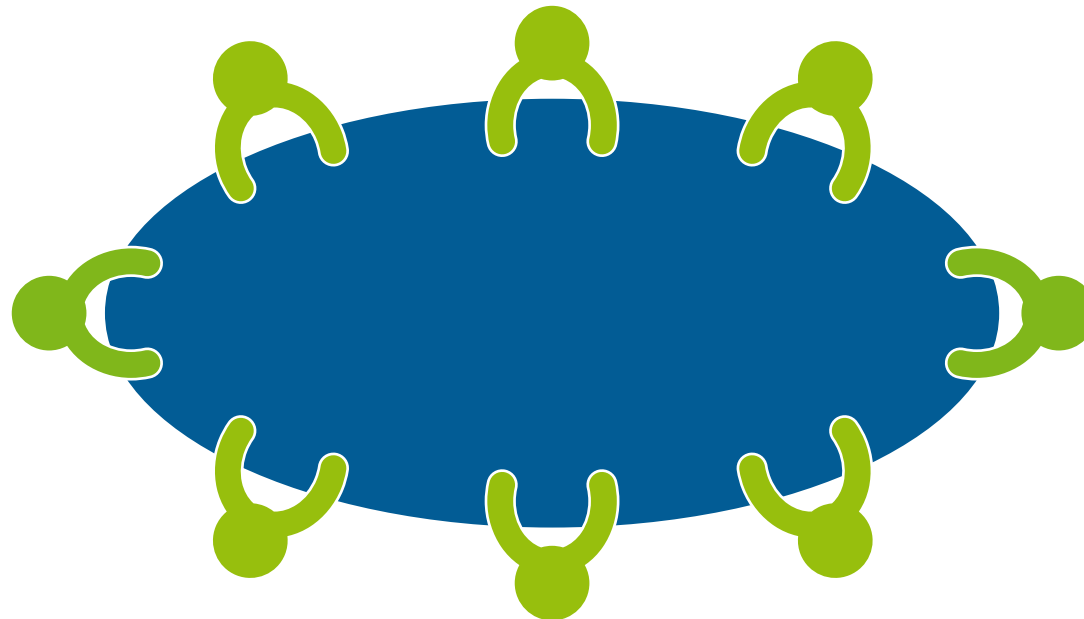
Obwohl der Verbraucher laut Umfragen durchaus bereit wäre, mehr für hochwertige Lebensmittel zu bezahlen, nutzt der Lebensmitteleinzelhandel jede Schwäche am Milchmarkt zu massiven Preissenkungen aus.

Der Dialog muss deshalb auch auf die Ebene des Handels ausgeweitet werden, auch Verbraucherorganisationen gehören mit an den Tisch, wenn

es um Fragen der Landwirtschaft geht. Für solch einen Branchen umfassenden Dialog wurde im EU-Milchpaket das Instrument einer **Branchenorganisation** verankert.

Die Bundesregierung muss endlich damit beginnen, den Aufbau einer solchen zu moderieren und politisch zu fördern. Neben dem Preis für Milchprodukte könnte auch die Nachhaltigkeits- und Tierwohldiskussion neue Impulse erfahren. Gegenseitiges Verstehen ist eine Grundvoraussetzung für einen offenen und konstruktiven Dialog.

Die Milchviehalter sind dazu bereit!



ROADMAP MILCH & MARKT

SCHLUSSBEMERKUNG

Die verbindliche Umsetzung dieser Punkte macht künftige staatliche Markteingriffe entbehrlich. Zur Bewältigung erheblicher, insbesondere nicht von den Marktteilnehmern verursachter Marktstörungen müssen jedoch zusätzliche wirkungsvolle Instrumente zur Verfügung stehen und kurzfristig zeitlich befristet angewendet werden.

KRISENINSTRUMENTE WEITER ENTWICKELN!

Ein funktionierender Wettbewerb um den Rohstoff Milch, ist das Hauptanliegen der **ROADMAP Milch & Markt**. Sie taugt nicht als Kriseninstrument. Selbst wenn Liefermengen vertraglich fixiert werden, so können Lieferverträge doch eine staatliche Mengensteuerung niemals ersetzen. Der Milchmarkt wird deshalb auch zukünftig im Krisenfall nicht auf flankierende Maßnahmen verzichten können.

Es ist nicht Aufgabe der Milcherzeugergemeinschaften, diese zu entwickeln. Vielmehr stehen hier Politik und Berufsstandsverbände (z. B. Bauernverband, BDM, AbL) weiterhin in der Verantwortung.

ROADMAP WEGWEISEND

Die **ROADMAP Milch & Markt** der MEG Milch Board ebnet den Weg für einen verantwortungsvollen Umgang aller Parteien innerhalb der Milchversorgungskette. Sie ebnet allen Erzeugern den Zugang zum Markt und dem Wettbewerb um den Rohstoff Milch!

Gelingt es nicht, die Inhalte der **ROADMAP Milch & Markt** schnell umzusetzen, wird sich das Ungleichgewicht am Milchmarkt weiter zu Lasten der Erzeuger verlagern.



IMPRESSUM



Herausgeber:

MEG Milch Board w. V. • Stresemannstraße 24 • 37079 Göttingen

Telefon: 0551-50 76 49-0 • Fax: 0551-50 76 49-10

E-Mail: info@milch-board.de • www.milch-board.de

„WER NICHT WILL, FINDET GRÜNDE.

WER WILL, FINDET WEGE.“



ES IST JETZT ZEIT,
DEN richtigen WEG ZU GEHEN!



ROADMAP

Milch & Markt

